

ZWEISEITER

Position

Bewertungsmethode Lifo (Last in first out)

Markt-, aber auch spekulationsbedingt sind die Preisentwicklungen der NE-Metalle sehr volatil. Die Anwendung der Lifo-Methode (last in first out) verhindert dabei, dass über volatile Metallpreise bei der Bewertung großer Vorratsbestände hohe Scheingewinne und -verluste entstehen können. In Abhängigkeit der Preisentwicklung könnten die realisierten Scheingewinne /-verluste mehrere hundert Millionen Euro betragen.

Mit dem am 13.05.2015 veröffentlichten Anwendungsschreiben des BMF wurde die Zulässigkeit der Anwendung der Lifo-Methode bei der Bewertung des Umlaufvermögens nach langen Verhandlungen wieder bestätigt und Rechtssicherheit geschaffen. Dort heißt es: „**Durch die steuerliche Anerkennung der Lifo-Methode mit dem Steuerreformgesetz 1990 sollte neben der Bewertungsvereinfachung auch die Verhinderung der Besteuerung von Scheingewinnen erreicht werden.**“

Leider wurde der Aspekt der Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung aber im aktuellen BMF-Schreiben nicht explizit aufgegriffen. Vielmehr wurde nur auf den Aspekt der Vereinfachung der Bewertung des Umlaufvermögens abgestellt. Damit fehlt weiterhin die Bestätigung, dass Lifo aus steuerlicher Sicht anerkannt wird um Scheingewinnbesteuerung zu vermeiden.

Mit den internationalen Bemühungen einer gerechteren Aufteilung des Steueraufkommens gerät nun auch Lifo wieder in den Fokus. Zum Herbst 2016 wurde von der EU-Kommission eine neuer Vorstoß zur Einführung einer "Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage" (GKKB) angekündigt. Nach den bisher vorliegenden Informationen, findet dort die Bewertungsmethode Lifo keine Berücksichtigung mehr. Da die europäische Richtlinie in nationales Recht einfließen muss, dürfte so auch § 6 EStG betroffen sein und Lifo künftig nicht mehr als steuerliche Bewertungsmethode anerkannt werden.

Für die deutsche NE-Metallindustrie bedeutet das Verbot von Lifo ein erhebliches wirtschaftliches Risiko. Der von der Politik oftmals zitierte Effekt der Steuermehreinnahmen träfe nur im ersten Jahr zu. Durch die Hebung stiller Reserven entstünde zunächst ein Steuermehreinkommen. Je nach Wirtschaftskraft des einzelnen Unternehmens würde die Umstellung des Bewertungsverfahrens eine erhebliche Auswirkung ausüben. Eine Gewinnerhöhung allein aus der Bewertungsänderung des Vorratsvermögens bewirkt, dass die Steuerzahlungen nicht aus der erbrachten Leistung sondern aus der Substanz zu begleichen wären. Die Folge wäre, dass nicht nur Mittel für Investitionen fehlen, sondern im schlimmsten Fall auch die Steuerlast fremdfinanziert oder Betriebsmittel veräußert werden müssten.

Auch wenn Lifo im europäischen Ausland immer stärker an Bedeutung verliert, ist diese Bewertungsmethode für die deutsche NE-Metallindustrie existenziell. Sollte sich im europäischen Dialog hierzu keine Lösung finden lassen, ist es umso wichtiger einen Kompromiss zu finden, der es unseren Unternehmen ermöglicht, eine Umstellung des Bewertungsverfahrens ohne wesentliche wirtschaftliche Einschnitte vorzunehmen. Insbesondere ist hier auf eine zeitliche Streckung des einmaligen Steuereffekts abzielen.

POSITIONEN ZUM THEMA LIFO

§ 6 Absatz 1 Nr. 2a EStG (Lifo-Methode) ist keine reine technische Vereinfachungsregelung

- Die Regelungsnotwendigkeit der Vermeidung einer Substanzbesteuerung von im Wert stark schwankenden Vermögenswerten des Umlaufvermögens ist mindestens seit 1949 anerkannt.
- Notierungen virtueller Metallmärkte (Börsen) stellen keine sachgerechte Bewertung langfristig gebundener physischer Metallbestände dar.

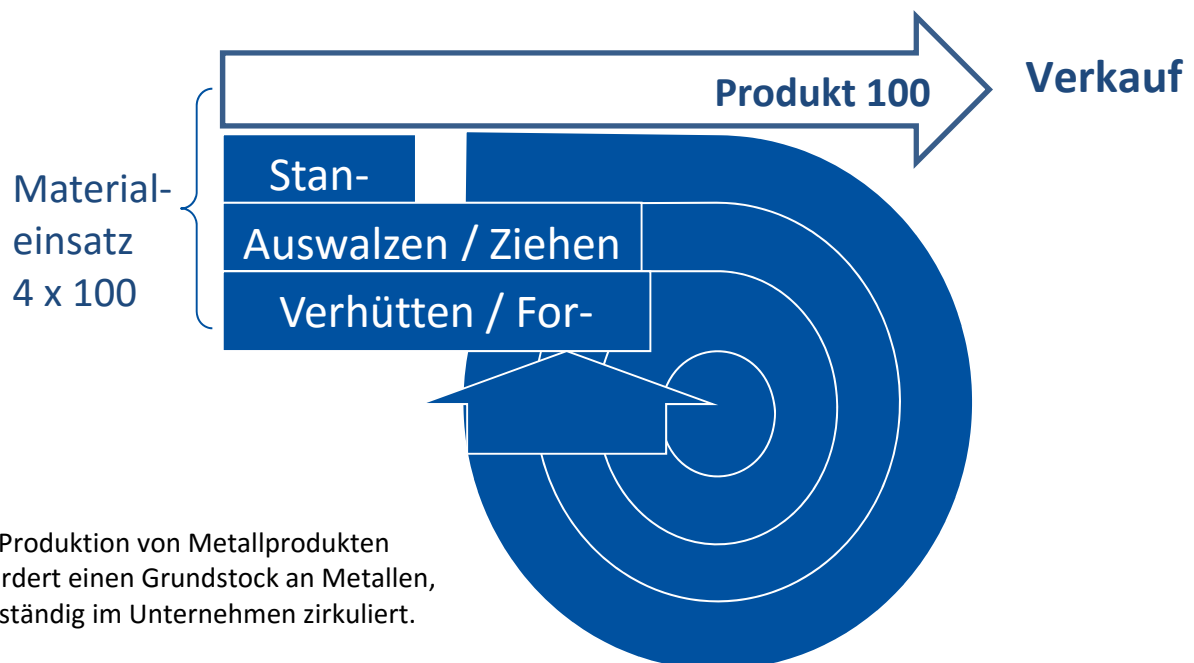
Die Lifo-Methode sichert eine leistungsgerechte und gleichmäßige, von den Börsen unabhängige Besteuerung

- Aus produktionstechnischen Gründen müssen die Unternehmen, unabhängig vom aktuellen Marktwert, ständig größere Metallbestände vorrätig halten.
- Eventuelle Bewertungsgewinne werden bei Auflösung der Metallbestände realisiert und sind dann zu besteuern, **werden also der Besteuerung nicht entzogen**.
- Die fehlende Disponibilität der Metallbestände rechtfertigt eine gleichmäßige Bewertung und Vermeidung einer Schein- bzw. Substanzbesteuerung.

Die Lifo-Methode folgt dem Fortführungsprinzip

- Zur Betriebsfortführung sind bestimmte Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens nicht disponibel und folglich - unabhängig vom aktuellen Handelswert - unveränderbar (Stockbestand).
- Eine Veräußerung dieser Mindestmetallbestände, zum Zwecke der Tilgung einer Steuerschuld, würde unweigerlich zur Betriebsaufgabe führen.

Abbildung 1: Der Metallkreislauf in Unternehmen



Die Produktion von Metallprodukten erfordert einen Grundstock an Metallen, der ständig im Unternehmen zirkuliert.

Berlin, 02. August 2016

Kontakt:

Monika Setzermann
Steuer- und Finanzpolitik
Telefon: 030 / 72 62 07 – 177
E-Mail: setzermann@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin